



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	11
	Verantwortlich:	OV Grötzingen
Vorschlag des Ortschaftsrates zur Wahl des Ortsvorstehers (m/w/d)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat	18.09.2019	1	x		

Mit der Amtszeit des Ortschaftsrates endet auch die Amtszeit der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers. Deshalb ist nach der Neuwahl des Ortschaftsrates auch die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher neu zu wählen. Nach § 21 der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe wird in Grötzingen eine Gemeindebedienstete/ein Gemeindebediensteter zum hauptamtlichen Ortsvorsteher bestellt. Diese Bestellung erfolgt nach § 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat. Auf Wunsch des Ortschaftsrates wurde die Stelle öffentlich ausgeschrieben.

Aufgabe des Ortschaftsrates ist es, dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Wahl des hauptamtlichen Ortsvorstehers von Grötzingen zu machen. Die Beschlussfassung über diesen Vorschlag ist als Wahl gem. § 37 Abs. 7 GemO durchzuführen. Danach sind Wahlen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Es kann aber auch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht. Üblicherweise übernimmt während dieses Tagesordnungspunkts das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrats die Sitzungsleitung, das ist Frau Renate Weingärtner.

Die bisherige Ortsvorsteherin Karen Eßrich hat erklärt, dass sie für das Amt erneut kandidiert. Bei dem Personalamt der Stadt Karlsruhe ist eine weitere Bewerbung von dem zuletzt beim Landratsamt Esslingen beschäftigten Rechtsanwalt Dirk Gollnick aus Stuttgart eingegangen. Die Bewerber werden sich in der Reihenfolge des Bewerbungseingangs vorstellen; danach können die Ortschaftsräte Fragen stellen. Im Anschluss daran wird die Wahl durchgeführt.

Gewählt ist nach § 37 Abs. 7 GemO, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.